

# Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen

---

## Stellungnahme

### **Gesetz zur Neuregelung des Rechts zur Unterbringung psychisch kranker Menschen**

Der Maßregelvollzug und das Unterbringungsgesetz gehören zur Krankenhausseelsorge und fallen in die Zuständigkeit des Sozialministeriums. Dagegen fallen der Strafvollzug und der Sicherungsverwahrungsvollzug in den Zuständigkeitsbereich des Justizministeriums und in die JVA-Seelsorge bei den Bistümern. Dennoch sehen wir große Gemeinsamkeiten zwischen den Untergebrachten und Gefangenen bzw. Sicherungsverwahrten, da bei allen freiheitsentziehende Maßnahmen getroffen werden. Die Parallelität zwischen Unterbringung und Haft bzw. Sicherungsverwahrung lässt es aus unserer Sicht ratsam erscheinen, auf bewährte Vorschriften und Vereinbarungen aus dem Strafvollzug zurück zu greifen. Dieses wird im folgendem näher ausgeführt.

### **Zu Art. 1 Hess. Gesetz zur Unterbringung psychisch kranker Menschen (Hess. Unterbringungsgesetz – HUBG)**

Grundsätzlich wird die Ausübung der Seelsorge und die Durchführung von Gottesdiensten in Krankenhäusern durch § 6 Abs. 6 HKHG 2011 gewährleistet. Wir begrüßen es, dass das HUBG für die Untergebrachten weitere Konkretisierungen vornimmt.

Es ist angemessen, dass die einschränkende Regelungen in § 19 Abs. 1 bis 4 für Besuche und Telefongespräche auf Seelsorgerinnen und Seelsorger keine Anwendung finden (§ 19 Abs. 5). Ebenso halten wir es für richtig, dass der Schriftwechsel der untergebrachten Person mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern keinen Einschränkungen unterliegt (§ 20 Abs. 3 Nr. 5).

Wir freuen uns, dass eine spezielle Regelung zur Religionsausübung in § 22 aufgenommen wurde. Vor einem Ausschluss zur Teilnahme am Gottesdienst sollte immer die Seelsorgerin oder der Seelsorger vorher gehört werden. Auch sollte der Hinweis auf den zulässigen Besitz religiöser Schriften und Gegenstände des religiösen Gebrauchs aufgenommen werden. Insgesamt halten wir die Regelung in § 22 für sehr kurz gehalten. Daher regen wir an, die bewährten Vorschriften aus den Vollzugsgesetzen zur Religionsausübung und Seelsorge auch in dieses Gesetz zu übernehmen. Wir verweisen insofern auf den Wortlaut von § 32 und § 77 HesStVollzG. In Anlehnung daran regen wir folgenden Wortlaut an:

## § 22a Religionsausübung und Seelsorge

- (1) Den Untergebrachten ist eine seelsorgerische und religiöse Betreuung durch ihre Religionsgemeinschaft zu ermöglichen. Auf ihren Wunsch ist ihnen zu helfen, mit der Seelsorge ihrer Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.
- (2) Den Untergebrachten sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfang zu belassen. Grundlegende religiöse Schriften dürfen ihnen nur bei grobem Missbrauch entzogen werden.
- (3) Die Untergebrachten haben das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres Bekenntnisses teilzunehmen. Zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft werden Untergebrachte zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger einwilligt. Untergebrachte können von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn der Zweck der Unterbringung oder die Sicherheit oder Ordnung in dem psychiatrischen Krankenhaus gefährdet werden; die Seelsorgerin oder der Seelsorger sind vorher zu hören.
- (4) Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

## § 22b Seelsorgerinnen und Seelsorger

- (1) Die Seelsorgerin oder der Seelsorger wird im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.
- (2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Abs. 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zu ermöglichen.
- (3) Mit Zustimmung der Anstaltsleitung kann sich die Anstaltsseelsorge außenstehender Personen bedienen und sie insbesondere zur Mitwirkung an Gottesdiensten und anderen religiösen Veranstaltungen hinzuziehen.

Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass es Vereinbarungen zwischen dem Land Hessen und den katholischen Bistümern für den Justizvollzug gibt, die sich über Jahrzehnte für die Anstaltsseelsorge bewährt haben. Deshalb wurde ihre Geltung auch für den Sicherungsverwahrungsvollzug in die Gesetzesbegründung aufgenommen. Hier halten wir es für sinnvoll, in der Begründung zum Gesetzentwurf die analoge Geltung dieser Vereinbarungen – jeweils inhaltlich auf die Krankenhaussituation angepasst, insbesondere unter Beachtung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht - aufzunehmen. Denn die inhaltliche Gestaltung der Seelsorge in Bezug auf die in ihrer Freiheit beschränkten Menschen hat sich seit Jahrzehnten bewährt. Dadurch wird Unsicherheiten vorgebeugt. Dabei stehen für die katholischen Bistümer die Rechtssicherheit für die Seelsorgerinnen und Seelsorger und das Wohl der Untergebrachten im Vordergrund. Wenn die analoge Geltung in die Begründung

aufgenommen wird, könnte die Refinanzierung auch davon ausgenommen werden. Es handelt sich um folgende drei Vereinbarungen:

1. Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdB v. 19.10.1977 (2412 – IV/1 – 1721/71) – JMBl. S. 709
2. Richtlinien für die Bestellung von Seelsorgehelfern an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 9.5.1984 (4561 – IV/5 – 451/80) – JMBl. 1984 S. 361
3. Dienstordnung für die evangelischen und katholischen Anstaltspfarrer in den Justizvollzugsanstalten des Landes Hessen. Bek. d. MdJ v. 10.11.1977 /2412 – IV/1 – 2018/77) – JMBl. S. 719“

Daneben gibt es noch eine Vereinbarung im Strafvollzug für hauptamtliche Anstaltspfarrer über Zuschüsse des Landes (Justiz-Ministerial-Blatt für Hessen, Jahrgang 38, 15.10.1986, Nr. 20, Runderlasse, Nr. 70 Änderung der Art. 6 der Vereinbarungen über die evangelische und katholische Seelsorge an hessischen Justizvollzugsanstalten. Bek. d. MdJ v. 2.9.1986 (4561 – IV/5 – 84/83) – JMBl. S. 905), von deren analogen Geltung abgesehen werden kann.

Neben der Aufnahme der Vereinbarungen in die Gesetzesbegründung würden wir es begrüßen, wenn im Gesetzestext selbst ein Anspruch der Seelsorge auf Zutritt, Auskünfte (soweit zulässig bzw. nicht der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegend), Vorbringen und Bearbeitung von Anliegen, Mitwirkung, Information über Zu- und Abgänge sowie besondere Vorkommnisse und Einbindung in die Einrichtung aufgenommen würde.

## **Zu Art. 2 Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes**

Die Regelungen zur Seelsorge (§ 28), religiöse Veranstaltungen (§ 29) und Weltanschauungsgemeinschaften (§ 30) könnten der Einheitlichkeit halber wie oben im Text unter § 22a und § 22b ausformuliert werden.

In Art. 1 sind die Einschränkungen für Besuche, Telefongespräche und Schriftwechsel nicht auf Seelsorgerinnen und Seelsorger anwendbar. Ebenso werden auch im

HesStrafVollzG, im HessJStVollzG und im HSVVG den Seelsorgerinnen und Seelsorgern keine Einschränkungen auferlegt. Dieses zeigt den Willen des Gesetzgebers dahingehend, dass er keine Überwachung des Seelsorgers möchte. Außerdem entspricht das dem schützenswerten Interesse der Seelsorge an vertraulicher Kommunikation. Deshalb regen wir an, eine ausdrückliche Vorschrift in das Maßregelvollzugsgesetz aufzunehmen mit folgendem Wortlaut: „Die §§ 19 bis 23 MaßrVollzG gelten nicht für Seelsorgerinnen und Seelsorger.“

Auch für den Maßregelvollzug halten wir es aus o. g. Gründen für angezeigt, in die Gesetzesbegründung die analoge Geltung der bereits bestehenden drei Vereinbarungen zum Strafvollzug zwischen dem Land und den kath. Bistümern aufzunehmen.

Wiesbaden, 12.08.2013 / 3.2.4.10.1.

gez. Dr. Magdalene Kläver